

## Legende

### A Planungsrechtliche Darstellungen

- Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
- Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Umgrenzung des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung

### B Nachrichtliche Übernahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Sachgesamtheit, die als Kulturdenkmal geschützt ist
- Europäisches Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet (gemäß Planeintrag)

## Nachrichtliche Übernahmen

### 1. Kulturdenkmal Wachenburg

Die nachrichtlich in der Planzeichnung wiedergegebene Sachgesamtheit Wachenburg ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne des § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Baden-Württemberg. Die Vorschriften des DSchG sind zu beachten.

### 2. Vogelschutzgebiet 6418-401 „Wachenberg bei Weinheim“, FFH-Gebiet 6417-341 „Weschnitz, Odenwald und Bergstraße bei Weinheim“

Bei dem nachrichtlich in der Planzeichnung wiedergegebenem Vogelschutzgebiet bzw. dem Teilbereich des FFH-Gebiets handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet bzw. ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Schutzvorschriften des BNatSchG sind zu beachten.

### 3. Naturpark Neckartal-Odenwald

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald, der durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg vom 6. Oktober 1986 (GBl. v. 23.12.1986, S. 446), zuletzt geändert am 31.07.2000, begründet wurde. Die Schutzgebietsverordnung und die allgemeinen Vorschriften des BNatSchG sind zu beachten.

### 4. Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Nord

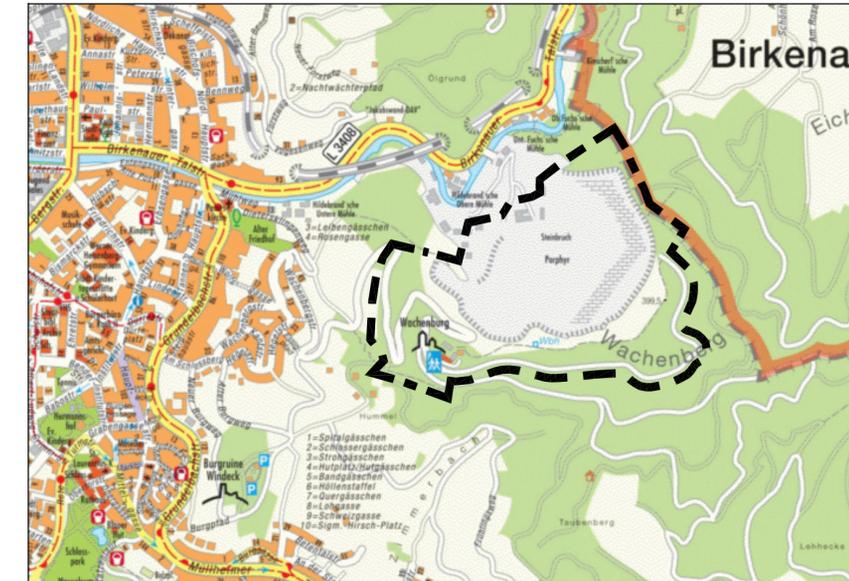
Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord, das durch Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Nord" vom 24. Oktober 1997, zuletzt geändert am 22.11.2004 begründet wurde. Die Schutzgebietsverordnung und die allgemeinen Vorschriften des BNatSchG sind zu beachten.

### 5. Biotopschutzwald

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Wald befinden sich im Süden und Osten des Geltungsbereichs die beiden gemäß § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) Baden-Württemberg geschützten Biotopschutzwälder Nr. 264182260099 „Lindenbestände NO des Wachenbergs“ und Nr. 264182260100 „Hainsimsen-Trauben-eichen-Wald am Wachenberg“. Die Schutzvorschriften des LWaldG sind zu beachten.

## Verfahren

<b>Aufstellung</b> (§ 2 (1) BauGB)	Die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen	am 23.05.2007
	Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht	am 26.05.2007
<b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b> (§ 3 (1) BauGB)	Dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt, die Änderung des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte wurde beschlossen	am 11.11.2009
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 18.11.2009
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit	vom 30.11.2009 bis 30.12.2009
<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörde</b> (§ 4 (1) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 23.11.2009 bis 30.12.2009
	Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	
<b>Öffentliche Auslegung des Entwurfs</b> (§ 3 (2) BauGB)	Dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt, die Änderung des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung und die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde beschlossen	am 21.04.2010
	Die Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 24.04.2010
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 03.05.2010 bis 04.06.2010
<b>Beteiligung der Behörden</b> (§ 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 30.04.2010 bis 04.06.2010
	Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	
<b>Feststellungsbeschluss</b>	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung)	am 29.09.2010
	Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen	am 29.09.2010
	Weinheim, 20.10.2010 gez. Bernhard Bernhard Oberbürgermeister	
<b>Genehmigung und Inkrafttreten</b> (§ 6 BauGB)	Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Verfügung vom 18.10.2010, Az: 21-2511.3-19/24 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.	am 18.10.2010
	Die Erteilung der Genehmigung wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 22.10.2010
	Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten	am 22.10.2010
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Baunutzungsverordnung ( <b>BauNVO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) Planzeichenverordnung ( <b>PlanzV</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)	
<b>Katasterunterlagen</b> (§ 1 (2) PlanzV)	Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand: 20.10.2010 (Die in der Planzeichnung grau dargestellten Höhenlinien sind nicht Bestandteil des amtlichen Katasters)	
<b>Planbearbeitung</b>	Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim gez. Marx Marx Stadtoberbaurat	SB: KH CAD: KH



## 1. Änderung des Flächennutzungsplans

## für den Bereich "Porphyrysteinbruch mit Wachenberg"

Stand: 14.09.2010

SD-Nr.: GR/130/10

M 1:5.000